

Aussage gegen Aussage – Fehlurteile vorprogrammiert

Dr. Alexander Stevens

Mit der Fähigkeit des Menschen zur Lüge dürfte das Problem der Situation „Aussage gegen Aussage“ miteinhergegangen sein: Zwei unterschiedliche Schilderungen – eine davon ist unwahr. Doch wie wird geurteilt?

Im Strafverfahren spricht man von „Aussage gegen Aussage“, wenn nur eine einzige Aussageperson einen Sachverhalt über eine bestreitende Darstellung des Beschuldigten/Angeklagten schildert, ohne dass ergänzend auf andere – unmittelbar tatbezogene – Beweismittel zurückgegriffen werden kann. Diese Situation kommt in zwei Konstellationen vor: Es gibt nur einen einzigen Belastungszeugen. Oder ein Mitangeklagter belastet den Angeklagten. Gerade Sexualdelikte kennen regelmäßig nur ein Beweismittel: Den Opferzeugen. Tatzeugen gibt es regelmäßig keine – wer ist schon beim Sex anderer zugegen? Eine Spurenlage – so vorhanden – lässt sich meist leicht dadurch erklären, dass der Kontakt einvernehmlich war. Der mit Abstand häufigste Fall von Aussage gegen Aussage sind deshalb Konstellationen, in welchen ein (tatsächlicher oder vermeintlicher) Opferzeuge behauptet, sexuell genötigt oder missbraucht worden zu sein, und der vermeintliche Täter hingegen aussagt, entweder sexuelle Handlungen überhaupt nicht oder solche mit dem Einverständnis des vermeintlichen Opfers vorgenommen zu haben. Gerade bei den Opferzeugen, also wenn die einzige Aussage auch noch von dem Betroffenen stammt, würden alle Glieder der „Beschuldigungskette“ auf dem Wort jener Person beruhen, die zugleich ein erhebliches Interesse daran hat, dass man ihrem Wort Glauben schenkt. Aber wann ist eine Aussage überhaupt wahr? Klaus Volk bringt hierzu folgendes Beispiel (Volk, Die Wahrheit vor Gericht, 2016, S. 7): „Gefragt, ob er am 19.3. in München war, sagt der Zeuge ‚Nein, am 18.‘ Er wollte lügen. Nach seiner Erinnerung war es der 19. Tatsächlich ist er jedoch am 18. in München gewesen. Worauf soll es also für die Wahrheit der Aussage ankommen – auf ihre Übereinstimmung mit der objektiven Wirklichkeit oder der subjektiven Vorstellung?“

Psychische Effekte erschweren die Wahrheitssuche

Wissenschaftlich gesichert werden autobiografische Erinnerungen bei der Übertragung vom Kurzzeit- ins Langzeitgedächtnis neu zusammengesetzt, geschönt und ergänzt. Phänomene wie Pseudoerinnerungen, Beeinflussung, psychische Erkrankung und Autosuggestion können Ursache für Erlebnisschilderungen sein,

die nicht der Wahrheit entsprechen. Zusätzlich gibt es natürlich auch bewusste Falschaussagen aus Motiven wie Rache, Eifersucht, Selbstschutz.

Darüber hinaus erschweren weitere psychogene Effekte die Wahrheitssuche zusätzlich: Die antizipierte Typisierung, wonach mutmaßliche Opfer und Täter unbewusst jeweils als solche kategorisiert werden (Peters, Fehlerquellen im Strafprozess, Bd. II, 1972, S. 227). Vielfach werden Tatsachen, welche die eigenen Erstinformationen bestätigen – meist Anklage und Ermittlungsakte –, werden unbewusst und sachgrundlos höher bewertet als entgegenstehende Informationen (sog. Ankereffekt, Geipel, Handbuch der Beweiswürdigung, 2008, S. 150). Die Wahrheitssuche erschweren kann aber auch der Schulterschlusseffekt: Das Gericht solidarisiert sich mit dem Staatsanwalt aufgrund der konstanten Zusammenarbeit (Schünemann, StV 2000, 159 [162]). Und auch Weinen oder Zittern des Opferzeugen überzeugen das Gericht vorschnell von der „Wahrheit“, obwohl dies aller vermeintlichen Erfahrung zum Trotz keinerlei wissenschaftlichen Beweiswert hat (Köhnken in Deckers/Köhnken [Hrsg.], Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, S. 6). Trotzdem reicht es für eine Verurteilung, wenn das Strafgericht dem einzigen Zeugen glaubt. Denn über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht gemäß § 261 StPO nach freier Überzeugung. Es steht damit nicht einmal im Widerspruch zu dem von Strafverteidigern, Angeklagten und der breiten Öffentlichkeit viel zitierten Satz „Im Zweifel für den Angeklagten“. Denn dieser Grundsatz besagt nämlich nicht, wann ein Gericht Zweifel haben muss, sondern nur, wie ein Gericht zu entscheiden hat, wenn es nach abgeschlossener Beweiswürdigung noch Zweifel hat. Der Strafrichter erhält damit per Gesetz die Möglichkeit, aufgrund einer zweifelhaften Beweislage zu verurteilen

„Der Angeklagte ist es ziemlich wahrscheinlich gewesen und wird deshalb zu lebenslanger Haft verurteilt“ (Volk, S. 7) – Realität an deutschen Gerichten. Ein Würfel täte es auch. •

Dr. Alexander Stevens ist Strafverteidiger in München